



3003 Bern, 24. Juli 2015

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Dock E, Neubau Verkaufinsel Schweizer Heimatwerk und Auflösung  
bzw. Umnutzung der Promotionsfläche 2-693  
Projekt-Nr. 15-02-006

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 3. Juni 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Neubau einer Verkaufinsel des Schweizer Heimatwerks und Auflösung bzw. Umnutzung der Promotionsfläche 2-693 ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuchsformular für Eingabe Bauvorhaben inklusive Angaben zu
  - Projektbeschreibung;
  - Begründung;
  - Baukosten;
  - getroffene Vorabklärungen FZAG-intern;
  - getroffene Vorabklärungen bei kantonalen und kommunalen Fachstellen;
  - detailliertem Ausführungsbeschreibung; sowie folgende
- Pläne:
  - Situations-/Katasterplan;
  - Brandschutzplan;
  - Lageplan, 1:300;
  - Grundriss, 1:50;
  - Schnitt AA / Ansicht, 1:50;
  - Schnitt BB / Ansicht, 1:50;
  - Plan Nr. 800005-0016, Übersicht Promotionsflächen, Grundriss, Dock E, G2, 1:500, Aktualisierung vom 1. 6. 2015.

#### 1.3 *Begründung*

Die FZAG möchte die Passagierströme auf der Mall im Flughafen Zürich, Dock E, Geschoss 2, optimieren. Dafür wurde bereits der Transferschalter verlegt. Mit dem vorliegenden Gesuch wird der Neubau einer Retailfläche beantragt, um die flächenmässige Vergrösserung der Verkaufinsel des Schweizer Heimatwerks zu ermöglichen.

Die bisher vom Schweizer Heimatwerk genutzte Promotionsfläche 2-693 soll aufgelöst werden.

#### 1.4 *Beschrieb*

Die neue Verkaufinsel Schweizer Heimatwerk mit ca. 32,25 m<sup>2</sup> im Dock E umfasst Verkaufsvitrinen und eine Kassenanlage. Die neue Retailfläche wird ohne Umfassungswände gestaltet. Für die Verkaufinsel müssen zwei Sitzbankelemente aus der Wartebereichszone entfernt werden. Notwendig wird die Anpassung der Sprinkleranlage, der Elektroinstallationen und der Beleuchtung.

Die Bausumme wird mit Fr. 75 000.– veranschlagt.

#### 1.5 *Standort*

Der Projektstandort befindet auf der Luftseite des Flughafens im Dock E, Geschoss 2, Vers.-Nr. 2733, auf Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

#### 1.6 *Eigentumsverhältnisse*

Die FZAG ist sowohl Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 als auch Gebäudeeigentümerin des Dock E.

#### 1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

### 2. **Instruktion**

#### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL hörte am 5. Juni 2015 via Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) den Kanton Zürich an und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

#### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 13. Juli 2015 gingen beim BAZL via AFV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AFV vom 3. Juli 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 29. Juni 2015;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 27. Juni 2015;

- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 11. Juni 2015;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 1. Juli 2015;
- Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ), Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 8. Juni 2015;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 16. Juni 2015.

Mit E-Mail vom 7. Juli 2015 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die FZAG teilte mit E-Mail vom 21. Juli 2015 mit, dass sie keine Einwände gegen die von den kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten gestellten Anträge habe, womit die Instruktion geschlossen wurde.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Neubau eines definitiven Verkaufslokals an einem bisher als Promotionsfläche genutzten Standort auf der Luftseite des Flughafens Zürich; solche Verkaufsläden gelten gemäss Art. 2 VIL<sup>1</sup> als Flugplatzanlagen. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung***

Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau im Inneren eines bestehenden Gebäudes, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 sowie mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### **2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)***

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

### **2.5 *Allgemeine Bauauflagen***

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen (z. B. Plan Nr. 800005-0016, Rev. 1.6.15, Promotionsflächen, Brandschutzplan Dock E, G2).

Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Entrauchungsplan), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden; wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AFV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Dem Amt für Verkehr sind zudem alle relevanten Zwischenstände zu melden.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AFV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Sicherheit*

Weder die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich noch die Zollstelle Zürich-Flughafen haben Einwände gegen das Vorhaben; Auflagen sind nicht erforderlich.

## 2.7 *Brandschutz*

Die Stadt Kloten formuliert in den Ziffern 2.1–2.9 ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2015 eine Reihe feuerpolizeilicher Anträge.

SRZ macht in der Stellungnahme vom 8. Juni 2015 Auflagen betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlage (Ziffer 1). Weiter beantragt SRZ eine Aktualisierung der

Brandschutzpläne für das ganze Geschoss G2, die spätestens bei der Abnahme elektronisch im PDF- und DWG-Format sowie zweifach in Papierform und im Massstab 1:200 an SRZ abzugeben seien (Ziffer 2).

Gemäss Angaben im Gesuch wird die Entrauchung noch vor Baubeginn durch ein Gutachten einer spezialisierten Firma geprüft. SRZ behält sich weitere Auflagen vor, falls aufgrund des noch ausstehenden Entrauchungsgutachtens Massnahmen verlangt würden. Das Ergebnis des Gutachtens sei SRZ mitzuteilen.

Das UVEK erachtet die Anträge der Stadt Kloten (Ziffer 2 der Stellungnahme vom 16. Juni 2015) und von SRZ (Ziffern 1 und 2 der Stellungnahme vom 8. Juni 2015) als rechtskonform. In einigen Punkten handelt es sich um Auflagen, die gemäss eingereichten Gesuchsunterlagen bereits erfüllt sind.

Die entsprechenden Auflagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen und die beiden oben genannten Stellungnahmen werden als Beilagen 1 und 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten und SRZ abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

## 2.8 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hält fest, die Anforderungen an hindernisfreies Bauen gemäss der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, seien erfüllt. Sie beantragt lediglich, Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürften ab Vorderkante Kassenkorpus max. 25 cm rückversetzt liegen. Tastatur und Display der Terminals dürften max. 1,10 m ab Boden sein. Zur Bedienung mobiler Kartenterminals sei eine feste Unterlage mit obgenannten Massen erforderlich.

Das UVEK erachtet diese Anforderung als zweck- und verhältnismässig und nimmt eine entsprechende Auflage in die Verfügung auf.

## 2.9 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2015 gestützt auf das ArG<sup>3</sup>, die ArGV 3<sup>4</sup>, das UVG<sup>5</sup> und die VUV<sup>6</sup> in den Ziffern 5, 6 und 7 verschiedene Anträge

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11)

<sup>4</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge; SR 822.113)

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20)

<sup>6</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; SR 832.30)



zum Arbeitnehmerschutz. Es hält zudem fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten seien.

Bei den vom AWA formulierten Anträgen handelt es sich einerseits um eine Zitierung allgemeingültiger Vorschriften und Anordnungen nicht projektspezifischer Natur. Die Gültigkeit dieser Vorschriften wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten; ebenso wenig geben die darüber hinaus reichenden vom AWA beantragten Auflagen zum konkreten Projekt Anlass zu Widerspruch.

Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen gemäss den Ziffern 4 bis 6 wird verfügt.

#### 2.10 *Aufhebung der Promotionsfläche 2-693, Plananpassung*

Das AFV schliesst sich mit Schreiben vom 3. Juli 2015 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte. Es beantragt, der Plan-Nr. 800005-0016, Rev. 30.6.14, mit den eingezeichneten Promotionsflächen müsse angepasst und dem AFV 7-fach in Papierform und als PDF-File abgegeben werden.

Dazu ist festzuhalten, dass dem Gesuch ein revidierter Plan mit Stand 1. Juni 2015 beiliegt, auf dem die Promotionsfläche 2-693 nicht mehr enthalten ist. Diese Version ist dem AFV in der gewünschten Anzahl und Form zuzustellen.

Der Antrag des AFV erscheint mit obiger Präzisierung zweckmässig und eine entsprechende Auflage wird verfügt.

#### 2.11 *Vollzug*

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem UVEK und dem Kanton Zürich vom März 2015<sup>7</sup> lässt das BAZL die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AFV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, Rohrleitungs- oder Starkstrominspektorat

---

<sup>7</sup> Vereinbarung zwischen dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vertreten durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion/Amt für Verkehr und die Baudirektion betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich

etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

## 2.12 Fazit

Das Gesuch für den Neubau der Verkaufinsel des Schweizer Heimatwerks und die Auflösung bzw. Umnutzung der Promotionsfläche 2-693 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen; es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>8</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 510.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten ist nicht ersichtlich, ob die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wurde.

Die Gebühr der BKZ beträgt Fr. 70.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Diese Gebühren erscheinen angemessen und sie werden verfügt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

## 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung

<sup>8</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3) wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG für den Neubau der Verkaufinsel des Schweizer Heimatwerks und die Auflösung bzw. Umnutzung der Promotionsfläche 2-693 wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, Dock E, G2, Vers.-Nr. 2733, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular für Eingabe Bauvorhaben inklusive Angaben zu
  - Projektbeschreibung;
  - Begründung;
  - Baukosten;
  - getroffene Vorabklärungen FZAG-intern;
  - getroffene Vorabklärungen bei kantonalen und kommunalen Fachstellen;
  - detaillierter Ausführungsbeschreibung; und folgende
- Pläne
  - Plan-Nr. 18818, Situation/Kataster; FZAG, 11.5.15;
  - Plan Brandschutz, Dock E/G2 (Ausschnitt), FZAG, 11.5.2015;
  - Plan-Nr. 01: Lageplan 1:300, FZAG / E. Abert, Berlin, 27.5.2015;
  - Plan-Nr. 02: Grundriss/Möblierung 1:50, FZAG / E. Abert, Berlin, 27.5.2015;
  - Plan-Nr. 03: Ansicht/Schnitt A-A 1:50, FZAG / E. Abert, Berlin, 27.5.2015;
  - Plan-Nr. 04: Ansicht/Schnitt B-B 1:50, FZAG / E. Abert, Berlin, 27.5.2015;
  - Grundriss, 1:50;
  - Plan Nr. 800005-0016: Grundriss, Übersicht Promotionsflächen, Dock E G2, 1:500, Aktualisierung vom 1.6.2015.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen (z. B. Plan Nr. 800005-0016, Rev. 1.6.15, Promotionsflächen, Brandschutzplan Dock E G2).
- 2.1.4 Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Entrauchungsgutachten), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.5 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden; wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.6 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.1.7 Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AFV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Dem Amt für Verkehr sind zudem alle relevanten Zwischenstände zu melden.
- 2.1.8 Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AFV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.9 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Brandschutz*
- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Ziffern 2.1–2.9 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 16. Juni 2015 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.2.2 Die Auflagen der Ziffern 1 und 2 der Stellungnahme von SRZ vom 8. Juni 2015 sind einzuhalten (Beilage 2).

2.2.3 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten und SRZ abzusprechen.

### 2.3 *Behindertengerechtes Bauen*

Bei mindestens einer Kassenanlage darf das Kartenterminal für den bargeldlosen Zahlungsverkehr maximal 25 cm ab Vorderkante Kassenkorpus rückversetzt liegen. Tastatur und Display des Terminals dürfen maximal 1,10 m ab Boden sein. Zur Bedienung mobiler Kartenterminals ist eine feste Unterlage mit obgenannten Massen vorzusehen.

### 2.4 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen der Ziffern 4 bis 6 der Stellungnahme des AWA vom 29. Juni 2015 zum Arbeitnehmerschutz sind einzuhalten (Beilage 3).

### 2.5 *Aufhebung der Promotionsfläche 2-693, Plananpassung*

Der Plan-Nr. 800005-0016, Rev. 1.6.15, mit den eingezeichneten Promotionsflächen ist dem AFV 7-fach in Papierform und als PDF-File abzugeben.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 510.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ beträgt Fr. 70.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor

#### Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 16. Juni 2015
- Beilage 2: Stellungnahme der SRZ vom 8. Juni 2015
- Beilage 3: Stellungnahme des AWA vom 29. Juni 2015

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.